

SATZUNG
des Karatevereins
Karate-Dojo-Zunsweier e.V. (KDZ)

Amtsgericht Offenburg VR-Nr. 471089 vom 02. Juli 2007; geändert durch¹ Eintragung beim
Amtsgericht - Registergericht Offenburg am 07.04.2014.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Wesen und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit
- § 3 Karate
- § 4 Grundsätze des Vereins
- § 5 Ziele des Vereins
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Vergütungen für Verbandstätigkeit
- § 13 Besondere Vertreter
- § 14 Abstimmungen und Wahlen
- § 15 Der Rechtsausschuss
- § 16 Verbandstrafen
- § 17 Wirtschaftsführung
- § 18 Sonstiges
- § 19 Auflösung des Verbandes
- § 20 Inkrafttreten

Vorbemerkung:

In der Satzung werden folgende Abkürzungen verwendet:

KDZ: Karate-Dojo-Zunsweier e.V

DKV: Deutscher Karate Verband

LSV: Landes Sport Verband Baden-Württemberg

BSB: Badischer Sportbund Freiburg

KVBW: Karate Verband Baden-Württemberg

§ 1 Name, Wesen und Sitz des Vereins

1. Der Verein Karate-Dojo-Zunsweier e.V. ist eingetragen beim AG Offenburg/Baden-Württemberg mit der VR-Nr. 471089.
2. Der Verein führt den Namen "Karate-Dojo-Zunsweier e.V." abgekürzt: "KDZ".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg/Zunsweier. Dort ist auch der Gerichtsstand.
4. Der KDZ ist Mitglied des DKV, LSV und KVBW. Die Satzungen und Ordnungen dieser Organisationen sind für den KDZ und seine Mitglieder verbindlich.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Als für den Karatesport innerhalb des Landes Baden-Württemberg zuständiger Verein ist der KDZ für alle Belange des Karate verantwortlich, insbesondere in erzieherischer und sportlicher Hinsicht.
Er vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Verbandsleben innerhalb und außerhalb Baden-Württembergs.
2. Der KDZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der KDZ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des KDZ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Karateverband Baden-Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Karate

1. Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, bei der alle Gliedmaßen des Körpers hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter Achtung des sportlichen Gegners die Persönlichkeit zu entfalten.

2. Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner. Notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken so zu stoppen, dass keine Trefferwirkung entsteht. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß.
Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, fallen nicht unter den Begriff "Karate" im Sinne dieser Satzung.
3. Der KDZ und seine Mitglieder sowie deren Einzelmitglieder verpflichten sich, Karate ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreiben.
Personen, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglieder des KDZ sein.
4. Der KDZ ist an keine Karate-Stilrichtung gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karatesportes im Sinne dieser Satzung zusammengefasst, die vom DKV anerkannt sind. Gegenwärtig sind dies die Stilrichtungen Shotokan, Goju-Ryu, Wado-Ryu und Shito-Ryu.
Die vom DKV, KVBW und KDZ anerkannten Stilrichtungen haben Anspruch auf ein eigenständiges Trainings- und Prüfungswesen.

§ 4 Grundsätze des Vereins

1. Der KDZ erstrebt die Einigkeit und die einheitliche Vertretung des Karatesports und steht auf dem Boden des Amateursports.
2. Der KDZ bekennt sich zur parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Neutralität.
3. Der KDZ tritt für sportliche Haltung und Gesinnung ein.
4. Der KDZ will der Gesundheit der Bürger dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeiterfüllung.
5. Der KDZ tritt für die Bekämpfung des Dopings in jeder Form und in enger Zusammenarbeit mit dem DKV und KVBW für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.
Im Interesse einheitlicher zentraler Regelungen verzichtet der KDZ auf eine eigene Antidoping-Ordnung und unterwirft sich mit allen seinen Mitgliedern der Antidoping-Ordnung des DKV.

§ 5 Ziele des Vereins

Der KDZ ist bestrebt folgende Ziele zu erreichen:

- a) die Teilnahme an Lehrgängen und Veranstaltungen von Meisterschaften und Turnieren
- b) Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern
- c) Aktives Training
- d) Das Durchführen von Lehrgängen
- e) Unterrichtung der Öffentlichkeit und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
- f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karatesports
- g) Gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit
- h) Ausbildung und Anstellung von Übungsleitern und Trainern.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person, unabhängig von Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Konfession werden, die einen einwandfreien Leumund besitzt.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
3. Die aktiven Mitglieder müssen sich zu den Zielen des DKV und des KVBW bekennen. Die passiven Mitglieder sind von der Teilnahme am Sport- und Trainingsbetrieb ausgeschlossen.
4. Ein Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, durch Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins bzw. Löschung im Vereinsregister.
2. Ein Austritt ist nur zum Ende des laufenden Jahres möglich. Er muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Vom Zeitpunkt der Austrittserklärung an erlischt das Stimmrecht des Mitglieds.
3. Ausschlussgründe: Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) trotz Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand ist,

- b) grob oder wiederholt gegen die Satzung oder die Ordnungen des KDZ verstößt,
 - c) sich grob unsportlich oder vereinschädigend verhält oder nicht unverzüglich und nachhaltig Abhilfe schafft, wenn eines seiner Mitglieder durch sein Verhalten die in b) oder c) genannten Verstöße begeht.
4. Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand. Dieser hat die Pflicht, vor der Beschlussfassung jedem von dieser Maßnahme Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des KDZ und des DKV und KVBW zu nutzen und sich in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sporttechnischen Einrichtungen beraten zu lassen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihre Arbeit den Grundsätzen und Beschlüssen des KDZ entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben im Karatesport einzusetzen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des KDZ sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) besondere Vertreter

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und den gesetzlichen Vertretern von Kindern und Jugendlichen.
Rederecht bei der Mitgliederversammlung haben alle aktiven und passiven Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und mit Neuwahlen alle 2 Jahre.
Bei besonderen Anlässen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

3. Der Vorstand bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung, sofern die vorausgegangene Mitgliederversammlung hierüber keinen Beschluss gefasst hat.

Die Mitgliederversammlung incl. Tagesordnung ist vom Vorstand schriftlich oder durch Anzeige in der örtlichen Presse unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann im Dringlichkeitsfall auf 1 Woche verkürzt werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder.

4.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KDZ. Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des KDZ zu beschließen.

Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- b) Feststellung der Stimmberechtigung und der Anzahl der Stimmen,
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- d) Entgegennahme der Jahres- und Geschäftsberichte des Vorstandes und der besonderen Vertreter mit anschließender Aussprache,
- e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
- g) Verabschiedung des Haushaltsplans.

Bei Neuwahlen zusätzlich:

- h) Wahl einer Wahlkommission für Neuwahlen,
- i) Neuwahlen des Vorstandes, des Kassenwartes und besonderen Vertreter nach Ende der Amtszeit

4.2 Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- b) Feststellung der Stimmberechtigung und Anzahl der Stimmen,

5. Anträge zur Mitgliederversammlung können sowohl die Mitglieder i. S. als auch diejenigen des erweiterten Vorstandes stellen.

Die Anträge müssen behandelt werden, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor der Tagung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Frist für die Stellung von Anträgen auf eine Woche. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.

6. Stimmrecht/Beschlüsse:
Das Stimmrecht hat jedes aktive und passive Mitglied
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorstand, dem Schriftführer und ggf. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll kann von Mitgliedern ab spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung eingesehen werden.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart, und Schriftführer.
2. der 1 und 2. Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassenwart und den Beisitzern.
4. Wählbar in Ämter des Vorstandes sind nur ordentliche Mitglieder, die volljährig und voll geschäftsfähig sind. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jeder Vorsitzende bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorsitzender vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung eine Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, bis zur nächsten ordentlichen Wahl zum Nachfolger ernennen.
5. Die Haftung aller Organmitglieder des KDZ, einschließlich der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des KDZ beauftragten Einzelmitglieder, wird bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
Werden oben genannte Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben sie gegen den KDZ einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Vergütungen für Verbandstätigkeit

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können jedoch Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder in Form einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG. gegen Entgelt ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der erweiterte Vorstand.
Gleiches gilt für die Gestaltung der Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

2. Der erweiterte Vorstand ist ferner ermächtigt, Personen mit der Durchführung von Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist jeweils die Haushaltslage des KDZ. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann der erweiterte Vorstand zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle sowie der Verbandskasse hauptamtlich Beschäftigte anstellen.
3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben außerdem gemäß § 670 BGB einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen für ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die Aufwendungen werden nur anerkannt, wenn sie mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, innerhalb der durch die Kostenordnung festgelegten Frist nachgewiesen werden. Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwundersatzes nach § 670 BGB setzen.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der KDZ werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Ordnungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, können aber auch offen durch Handzeichen erfolgen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.
3. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Es können zwei Ämter in Personalunion wahrgenommen werden, nicht jedoch die übrigen Ämter des gesetzlichen Vorstands zusammen mit dem Amt des Kassenwartes.
5. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine

Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, hat der Versammlungsleiter das Los zu ziehen.

§ 14 Vereinsstrafen

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder die Ordnungen des KDZ oder die in §1 Abs. 5 genannten Satzungen und Ordnungen, verletzt es das Ansehen des Vereins, missbraucht es dessen Vertrauen oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen des KDZ, kann der erweiterte Vorstand je nach Schwere des Verstoßes folgende Strafen aussprechen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Hausverbot,
 - c) Startverbot,
 - d) Veranstaltungssperren,
 - e) Amtsausübungssperre,
 - f) Lehrgangsbeschränkungen,
 - g) Entzug der Mitgliedschaftsrechte,
 - i) Ausschluss.
2. Die Anwendung von Vereinsstrafen muss in einem Verfahren unter Beachtung allgemeingültiger Verfahrensgrundsätze erfolgen. Insbesondere ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Es darf nicht Willkürakten ausgesetzt werden und muss sich sachgerecht verteidigen können.
3. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für die Überwachung und das Verfahren bei ausreichendem Verdacht von Dopingverstößen wird vom der KDZ auf den DKV übertragen; Gleiches gilt insbesondere auch für die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung des DKV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Entscheidungen des DKV anzuerkennen und umzusetzen.

§ 15 Wirtschaftsführung

1. Die Wirtschaftsführung des KDZ wird in einer Finanzordnung geregelt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer (s. §10 Abs. 4).
2. Der KDZ erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Höhe und Fälligkeit der einzelnen Beträge werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können zusätzlich Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit dieser zusätzlichen

Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 16 Sonstiges

Nicht in dieser Satzung enthaltene Regelungen werden durch die Ordnungen des KDZ bestimmt. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Ordnungen vorläufig in Kraft zu setzen. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des KDZ kann rechtswirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen erfolgen. Die Einladung muss spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen. Sie muss den Antrag auf Auflösung und die Begründung enthalten. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist gemäß §2 Abs. 3 zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 23.02.2018 von den anwesenden Mitgliedern der KDZ verabschiedet. Sie tritt mit der Eintragung beim Registergericht - Amtsgericht Offenburg in Kraft.

Die Satzung wurde am 23.02.2018 von der Mitgliederversammlung in Offenburg-Zunsweier geändert und ergänzt. Die Änderungen treten mit der Eintragung beim Registergericht - Amtsgericht Offenburg in Kraft.

§ 19 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet oder nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen unter Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung oder herkömmlicher Karteikarten. Der Umgang mit diesen schutzwürdigen Daten regelt eine Datenschutzordnung. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass diese jeweils den entsprechenden Vorschriften entspricht.

Offenburg- Zunsweier, den 23.02.2018

Wilhelm Müller
1. Vorsitzender

Stefan Planötscher
2. Vorsitzender